



BGHP Betriebsrats-Update: Info für Arbeitnehmer\*innenrechte (2/2021)

## **SARS-CoV-2-Pandemie**

### **Besucher im Krankenhaus nicht ohne Mitbestimmung des Betriebsrats**

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Karin Büchling  
Fachanwältin für Arbeitsrecht





## **SARS-CoV-2-Pandemie**

### **Besucher im Krankenhaus nicht ohne Mitbestimmung des Betriebsrats**

Der Betriebsrat hat nach der [Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln](#) von 22.01.2021, 9 TaBV 58/20, bei der Ausgestaltung eines Besuchskonzepts für ein Krankenhaus im Rahmen der Vorgaben der Coronaschutzverordnung NRW mitzubestimmen.

#### **Was ist geschehen?**

Die Arbeitgeberin betreibt ein Krankenhaus. Bei ihr ist ein Betriebsrat errichtet. Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Arbeitgeberin ein System zur Dokumentation von Zutritt und Aufenthalt betriebsfremder Personen auf dem Klinikgelände eingerichtet. Den Betriebsrat ließ sie außen vor. Der Betriebsrat musste daher zur Wahrung seiner Mitbestimmung die Einigungsstelle anrufen. Die Arbeitgeberin hat den Einsetzungsbeschluss des Arbeitsgerichts Siegburg angegriffen.

#### **Wie hat das Landesarbeitsgericht entschieden?**

Das Landesarbeitsgericht Köln hat die Beschwerde der Arbeitgeberin zurückgewiesen. Es hat die Mitbestimmung des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG festgestellt und den Beschluss des Arbeitsgerichts zur Einsetzung der Einigungsstelle zur Regelung des Besuchskonzepts bestätigt, da es sich hierbei um eine betriebliche Regelung zum Gesundheitsschutz handelt.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei betrieblichen Regelungen über den Gesundheitsschutz bezieht sich auf Maßnahmen des Arbeitgebers zur Verhütung von Gesundheitsschäden, die Rahmenvorschriften konkretisieren. Eine solche Rahmenvorschrift, die den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezweckt, stellt § 5 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung NRW dar. Nach dieser Vorschrift musste das Krankenhaus die erforderlichen Maßnahmen umsetzen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren. Fremdpersonen auf dem Klinikgelände sind nach § 5 Abs. 1 CoronaSchVO NRW weiter zulässig, wenn ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept eingerichtet ist, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt.



Entscheidet sich der Krankenhausträger für die Zulassung von Besuchen, ist er nach der Entscheidung des LAG auch verpflichtet, den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu sichern.

Das LAG stellt dazu fest, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts anders als bei einer auf das Krankenhaus bezogen konkreten ordnungsbehördlichen Regelung ein Gestaltungsspielraum verbleibt, der das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats eröffne und mitbestimmt auszugestalten ist.

Die Entscheidung zur Einsetzung der Einigungsstelle ist rechtskräftig.

## **Fazit**

Das LAG bestätigt, dass die Mitbestimmung aus § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG immer dann gegeben ist, wenn der Arbeitgeberin bei der Ausgestaltung von Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz Handlungsspielraum verbleibt und sie eigenes Ermessen ausübt, welche Maßnahme sie wie umsetzen möchte. Betriebsräte sollten daher im Zusammenhang mit aufgrund der Pandemie erlassenen Verordnungen und Vorgaben zum Gesundheitsschutz, wie der Coronaschutzverordnungen der Länder, sorgfältig prüfen, ob diese einen Ermessensspielraum eröffnet und dafür Sorge tragen, dass die Arbeitgeberin ihn nicht nur ausfüllt, sondern mitbestimmt ausfüllt.

Die Coronaschutz- und Coroneindämmungsverordnungen der Länder regeln den Gesundheitsschutz da nicht abschließend, wo sie eine Ermessungsausübung des Arbeitgebers zulassen. Jedenfalls im Rahmen dieser nicht abschließenden Vorgaben bestimmt der Betriebsrat mit.

Rechtsanwältin Karin Büchling  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwält\*innen mbB

Danziger Straße 56

10435 Berlin / Prenzlauer Berg

Telefon: 030-440 330-20

Telefax: 030-440 330-22

E-Mail: [buechling@bghp.de](mailto:buechling@bghp.de)

[www.bghp.de](http://www.bghp.de)



Die Autoren sind Rechtsanwälte der Berliner Kanzlei BGHP - Berger Groß Höhmann Partnerschaft von Rechtsanwält\*innen mbB. Wir vertreten im Arbeitsrecht ausschließlich Betriebsräte, Personalräte und Beschäftigte. Dabei legen wir Wert auf Individualität und den persönlichen, vertrauensvollen Kontakt. Unser Ziel ist es, lösungsorientiert gemeinsam mit unseren Betriebs- und Personalräten Strategien zu erarbeiten, um die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer spürbar zu verbessern oder vor Verschlechterungen zu bewahren. Wir treten mit unserer Arbeit aktiv für einen sozialen, demokratischen Rechtsstaat ein, in dem Recht nicht nur das Recht des (Finanz-)Stärkeren ist. Unsere handlungsleitenden Grundsätze sind Solidarität, Stärkung von demokratischen (Teilhabe-)Rechten und wirtschaftlicher Mitbestimmung in Unternehmen.

Thomas Berger*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Johannes Groß M.A.*	Fachanwalt für Sozialrecht
Sebastian Höhmann*	Fachanwalt für Erbrecht
Thomas Ebinger, LL.M.*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Uwe Nawrot*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Karin Büchling*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Stefanie Kirschner, LL.M.*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Wolf Klimpe-Auerbach	Rechtsanwalt, Richter am Arbeitsgericht a. D.
Priyanthan Thilagaratnam*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Elisabeta Schidowezki*	Fachanwältin für Erbrecht
Christian Lunow*	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Nele Marie Kliemt*	Fachanwältin für Erbrecht
Dr. Katharina Wandscher*	Fachanwältin für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshheim, LL.M.	Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sirkka Schrader*	Rechtsanwältin im Arbeitsrecht
Friedrich Pehnert	Rechtsanwalt im Arbeitsrecht
Laura Redmer	Rechtsassessorin im Arbeitsrecht

(\*Partner)

Unsere Beratungsseiten im Internet:

[www.betriebsratsberater-berlin.de](http://www.betriebsratsberater-berlin.de)

[www.pflegerechtsberater.de](http://www.pflegerechtsberater.de)

[www.erbrechtsberater-berlin.de](http://www.erbrechtsberater-berlin.de)